

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage

860/526/2021

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 04.11.2021	Aktenzeichen:		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	20.09.2021	Vorberatung N	
Verwaltungsrat	30.09.2021	Entscheidung Ö	
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau			
Hauptausschuss	02.11.2021	Vorberatung Ö	
Stadtrat	16.11.2021	Entscheidung Ö	

Betreff:

Auflösung Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz

Beschlussvorschlag:

Der Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) soll zum 31.12.2023 aufgelöst, die zugrundeliegende Verbandsordnung aufgehoben werden und die Aufgaben des Zweckverbandes wieder auf die Verbandsmitglieder zurückfallen.

Begründung:

Am 2. Dezember 2020 hat die 74. Verbandsversammlung des ZAS entschieden das MHKW Pirmasens zum 1. Januar 2024 an die Firma Energy from Waste Saarbrücken GmbH (EEW) als Bestbietenden des nunmehr abgeschlossenen strukturierten Bieterverfahrens zu verkaufen.

Der Verkauf des MHKW Pirmasens und somit der Wegfall der Entsorgungsanlage, die der ZAS laut Verbandsordnung § 3 Punkt 2 zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, bewirkt, dass der Zweckverband die auf ihn übertragene Zuständigkeit ab dem Stichtag nicht mehr ausüben kann.

Die Umsetzung des Beschlusses bedarf der Zustimmung des Landes Rheinland-Pfalz. Die Errichtungsbehörde, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, hat bereits bestätigt keine Einwände über den Verkauf des MHKW Pirmasens an EEW zu haben.

Gemäß §11 Abs.4 KomZG gilt der Zweckverband nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert.

Verfahren:

Ein Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbands gemäß § 11 Absatz 1 KomZG bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde. Der EWL hat drei Stimmen bei der Verbandsversammlung, die nur einstimmig abgegeben werden können. In Folge dieses

Beschlusses sind die Vertretungen des EWL in der Verbandsversammlung verpflichtet der Auflösung durch die Aufhebung der Verbandsordnung zuzustimmen.

Der Auflösungsbeschluss und der Tag seiner Wirksamkeit sind in den Bekanntmachungsorganen der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften auf deren Kosten öffentlich bekanntzumachen.

Entsorgung des Restabfalles ab 2024:

Die bisher im ZAS organisierten Gebietskörperschaften lassen derzeit durch ein externes Büro eine gemeinsame EU-weite Ausschreibung vorbereiten. Auf deren Grundlage dann jede Gebietskörperschaft eigene Verträge abschließt. Die Vertragsdauer soll grundsätzlich 8 Jahre betragen mit entsprechenden Verlängerungsoptionen.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein
Begründung:

Anlagen:

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM

Schlusszeichnung:

--